

Stand: 24.06.2026 22:03:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/3921

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/3921 vom 01.10.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 15.10.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/5041 des WK vom 28.11.2019
4. Beschluss des Plenums 18/5244 vom 05.12.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 05.12.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 das derzeitige Verfahren zur Vergabe von Medizinstudienplätzen in einigen Punkten für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen. Grundlage für die Vergabe von Medizinstudienplätzen ist ein Staatsvertrag der Länder, der das Zulassungsverfahren in den bundesweit beschränkten Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens (Medizinische Studiengänge und Pharmazie) regelt.

Die Kultusministerkonferenz hat am 6. Dezember 2018 den Entwurf eines neuen Staatsvertrags über die Hochschulzulassung beschlossen, der dem Urteil des Gerichts umfassend Rechnung tragen soll. Der Staatsvertrag ist von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 21. März 2019 beschlossen worden. Der Landtag hat dem Staatsvertrag am 17. Juli 2019 gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayerns zugestimmt (Drs. 18/3113). Mit erfolgter Ratifizierung erlangt der Staatsvertrag unmittelbare Geltung als Landesrecht.

Infolge dessen bedarf es einer Anpassung und ergänzender Regelungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes in Bezug auf das zentrale Vergabeverfahren. Darüber hinaus gibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Anlass dazu, die Regelungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes in Bezug auf die örtlich beschränkten Studiengänge anzupassen, da sich einige der Aussagen des Gerichts zum zentralen Vergabeverfahren auch auf das Vergabeverfahren bei örtlich beschränkten Studiengängen übertragen lassen und insoweit davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Regelungen zum örtlichen Vergabeverfahren in Teilen ebenfalls verfassungswidrig sind.

Bei Gelegenheit der Änderung werden weitere Änderungen vorgenommen, die insbesondere der Klarstellung, der Schließung von Regelungslücken und der Stärkung der Entscheidungsspielräume der Hochschulen bei der Bildung von Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren dienen.

2. Zum 1. Januar 2019 wurden die bisher vier verschiedenen Amtsblätter der Ressorts (Allgemeines Ministerialblatt AllMBl. sowie die Amtsblätter FMBl., JMBl. und KWMBL.) zu einem gemeinsamen Amtsblatt verschmolzen, dem künftigen Bayer. Ministerialblatt (BayMBl.). In der Folge ist das Landesrecht an all diejenigen Stellen anzupassen, in denen eines der Amtsblätter als Publikationsorgan angesprochen ist.

B) Lösung

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes und – bzgl. Bayer. Ministerialblatt – der einschlägigen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Zur software-technischen Umsetzung des neuen Zulassungsverfahrens im zentralen Vergabeverfahren entstehen Kosten bei der von allen Ländern getragenen Stiftung für Hochschulzulassung. Die Mehrkosten aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind von der Stiftung für Hochschulzulassung über mehrere Jahre auf insgesamt ca. 1,0 bis 2,5 Mio. Euro geschätzt worden. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan der Stiftung für Hochschulzulassung bereits berücksichtigt. Durch die hier beabsichtigten Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes entstehen diesbezüglich keine weiteren unmittelbaren Kosten.

Im Bereich des örtlichen Vergabeverfahrens kann den Hochschulen zur internen Umsetzung zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Der Aufwand hängt von der jeweiligen Situation an der Hochschule ab und ist nicht konkret bezifferbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 199 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Örtliches Vergabeverfahren“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschulen, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Vergabeverfahren vergeben, soweit nicht bereits nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) ein zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) stattfindet.“
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.
3. In Art. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „nach dem Wehrpflichtgesetz“ durch die Wörter „als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag)“ gestrichen.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Personal“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studienbedingungen“ die Wörter „oder der Eliteförderung“ eingefügt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Quoten und Ablauf des Verfahrens“.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 3 bis 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
5. 3 bis 10 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

²Die Hochschulen können zusätzlich folgende Vorabquoten bilden:

1. bis zu 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind,
2. bis zu 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Fachhochschulstudiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

³Die Vorabquoten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen zusammen nicht mehr als 25 % betragen. ⁴Die Höhe der Vomhundertsätze wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. ⁵Erfolgt keine Festlegung, beträgt die Höhe 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 2, jeweils 4 % in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und 4, und 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 5. ⁶Werden Studienplätze in den Vorabquoten auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze nach Abs. 4. ⁷Die Zulassung erfolgt in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 und Satz 2 Nr. 2 vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 4 nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. ⁸Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Zulassung nach Satz 7 besseren Wert zu erreichen, nimmt mit dem nachgewiesenen Wert am Verfahren teil.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Auswahlgesprächs“ die Wörter „oder eines anderen mündlichen Verfahrens“ eingefügt und die Wörter „Identifikation mit dem gewählten Studium und dem“ durch die Wörter „Eignung für das gewählte Studium und den“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

- e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zur Durchführung aufwendiger individualisierter Verfahren nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 4“ eingefügt und die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Dabei ist sicherzustellen, dass herangezogene Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 jeweils in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise berücksichtigt werden.“
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und zum Verbundstudium“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ranggleichheit“ die Wörter „erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, im Übrigen“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können vorrangig Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des ergänzenden Hochschulwahlverfahrens“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „der Kriterien im ergänzenden Hochschulwahlverfahren“ durch die Wörter „zu den Kriterien in den Quoten nach Art. 5 Abs. 4,“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Nach Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Abschnitt 2
Zentrales Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag“.
10. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 8
Ergänzende Vorschriften zum zentralen Vergabeverfahren“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. ²Abgeschlossene Berufsausbildungen nach Satz 1 sind mit 30 % zu gewichten. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los. ⁵Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags bleibt unberührt. ⁶Für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023 gilt die Regelung in Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(2) ¹Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags kann die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze ausschließlich die dort ausdrücklich genannten Kriterien berücksichtigen. ²Sie kann insgesamt bis zu 15 % der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder allein nach den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags genannten Kriterien vergeben. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los.“

- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.

11. Die bisherigen Art. 11 und 11a werden die Art. 9 und 9a.

12. Nach Art. 9a wird folgender Art. 9b eingefügt:

„Art. 9b

Wartezeiten

Für die Vergabeverfahren bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums Näheres zur Berücksichtigung von Wartezeiten nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags geregelt werden.“

13. Nach Art. 9b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen, Anmeldeverfahren“.

14. Der bisherige Art. 7a wird Art. 10 und in Satz 2 werden die Wörter „Auswahl und“ gestrichen.

15. Die bisherigen Art. 9 und 10 werden die Art. 11 und 12.

16. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Art. 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Art. 9b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Art. 9a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Dauer“ die Wörter „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der“ eingefügt.

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In der Quote nach Satz 1 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, jedoch höchstens 1,0.“

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
„⁵Für die Zulassung in den Quoten nach Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 8 entsprechend.“
5. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „70“ und wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
3. Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
4. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.

§ 4

Änderungen anlässlich der Einführung des Bayerischen Ministerialblattes

(1) In Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(2) In Art. 123 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(3) In Art. 109 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(4) In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(5) In Art. 46 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 3, Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und Art. 60 Abs. 4 Satz 3 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(6) Das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Prüfungsverbandsgesetz - PrVbG)“ angefügt.
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ und das Wort „dort“ durch die Wörter „in dieser Bekanntmachung“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(7) In Art. 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(8) In § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 71 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(9) In § 6 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 1 Abs. 117 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben“ durch die Wörter „amtlich bekannt gemacht“ ersetzt.

(10) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562; 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 121 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(11) In § 15 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 122 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(12) Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die durch § 1 Abs. 124 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 3 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Worte „bekannt gemacht“ ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 3 wird aufgehoben.

(13) In § 44 Abs. 2 der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 126 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(14) In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(15) Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424, BayRS 2132-1-23-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 160 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(16) In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(17) In § 9 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, werden die Wörter „in seinem Amtsblatt“ durch die Wörter „im Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(18) In Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(19) In Art. 32 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(20) In § 12 Abs. 1 der Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 818) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom (*einsetzen: möglichst 1. Dezember 2019, aber jedenfalls kein Datum, das vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung liegt*) in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
 2. § 2 am 1. Oktober 2020 und
 3. § 3 am 1. Oktober 2023
- in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die gegenwärtigen Bestimmungen des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bzw. die darauf gestützten landesrechtlichen Vorschriften für teilweise mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Dieser Staatsvertrag regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit beschränkten Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens (Medizinische Studiengänge und Pharmazie). Es hat den Gesetzgeber beauftragt, spätestens bis zum 1. Januar 2020 eine Neuregelung in Kraft zu setzen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Länder haben aufgrund dieses Urteils einen neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung erarbeitet, der den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. Der neue Staatsvertrag wurde am 6. Dezember 2018 von der Kultusministerkonferenz sowie am 21. März 2019 von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der Regelungen des Staatsvertrags in bayerisches Landesrecht. Zum anderen gibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Anlass dazu, die Regelungen des bayerischen Landesrechts zu den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen anzupassen, da sich einige der Aussagen des Gerichts auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen lassen. Der Gesetzentwurf dient insoweit auch dazu, das Zulassungsverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

2. Zum 1. Januar 2019 wurden die bisher vier verschiedenen Amtsblätter der Ressorts (Allgemeines Ministerialblatt AllMBL sowie die Amtsblätter FMBL, JMBL und KWMBL) zu einem gemeinsamen Amtsblatt verschmolzen, dem künftigen Bayer. Ministerialblatt (BayMBL). In der Folge ist das Landesrecht an all denjenigen Stellen anzupassen, in denen eines der Amtsblätter als Publikationsorgan angesprochen ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Nr. 1

Um die Verständlichkeit der Gesetzessystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die neue Formulierung soll klarer zum Ausdruck bringen, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich ein örtliches Vergabeverfahren durchzuführen ist, soweit kein zentrales Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung erfolgt. Der Regelfall ist demnach das örtliche Vergabeverfahren.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Harmonisierung mit dem Staatsvertrag, mit der die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht berücksichtigt wird.

Zu Nr. 4

Infolge der Änderung in Nr. 2 ist eine vollständige Nennung des Staatsvertrags hier nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Da die Vorschrift für das örtliche Vergabeverfahren gilt, ist der Hinweis auf besondere Gegebenheiten in medizinischen Studiengängen zu streichen. Die Kapazitätsermittlung in den Studiengängen des zentralen Vergabeverfahrens ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 3 des Staatsvertrags.

Zu Buchst. b

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch Personalausstattung, die ausdrücklich zum Zweck der Eliteförderung bereitgestellt wird (derzeit im Rahmen des Eli-

tenetzwerks Bayern), bei der Feststellung der Kapazität außer Betracht bleibt. Andernfalls würde der Zweck beeinträchtigt, durch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal die Studienbedingungen in Elitestudiengängen zu verbessern. Die bisherige Formulierung bringt dies nicht hinreichend zum Ausdruck.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Im Zuge der Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte erfolgt eine Anpassung und Konkretisierung der Überschrift.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchst. c

Mit der Änderung wird der Zweck verfolgt, den Hochschulen größere Flexibilität bei der Bildung der Vorabquoten zu ermöglichen. Dadurch können Hochschulen auf aktuelle Entwicklungen des Bewerberaufkommens in den Quoten reagieren und standortspezifische Besonderheiten berücksichtigen. Bislang bestand nur in geringem Umfang eine Deckungsmöglichkeit zwischen zwei der zu bildenden Vorabquoten (bisheriger Art. 5 Abs. 3 Satz 4). Nun werden – mit Ausnahme der Vorabquote für Härtefälle, die aus sozialen Gründen nicht angetastet werden soll – Korridore festgelegt, innerhalb derer die Hochschulen nach eigenem Ermessen die konkreten Quoten durch Satzung festlegen, wobei ggf. auch zwischen einzelnen Studiengängen differenziert werden kann. Satz 5 enthält eine Festlegung der Quotenhöhe für den Fall, dass die Hochschule keine Regelung durch Satzung trifft, um eine Konstellation zu vermeiden, in der die Höhe der Vorabquote ungeregelt ist.

Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die Summe der Vorabquoten die Grenze von 25 % der Studienplätze nicht übersteigt. Im Urteil zum zentralen Vergabeverfahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Umfang der Vorabquoten jedenfalls im derzeitigen Umfang von (dort) bis zu 20 % verfassungsrechtlich noch vertretbar begrenzt ist. Daraus ist abzuleiten, dass der Umfang von Vorabquoten nicht beliebig groß sein darf, was entsprechend auch für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten dürfte. Im örtlichen Auswahlverfahren war bislang, bei Ausschöpfung auch der fakultativen Vorabquoten, ein Maximum von 27 % erreichbar. Der Maximalwert wird im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erhöhung der Rechtssicherheit auf 25 % reduziert.

Auf die vorherige gesetzliche Definition, wann ein Fall außergewöhnlicher Härte vorliegt, wird verzichtet, um Hochschulen einen flexiblen Auslegungsspielraum zu ermöglichen. Grundsätzlich kann sich zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs an der Definition der außergewöhnlichen Härte im Staatsvertrag (Art. 9 Abs. 3) orientiert werden.

Der bisherige Satz 5 entfällt, da kein rechtfertigender Grund dafür vorliegt, nur in bestimmten Vorabquoten die relative Bewerberanzahl gemessen am Gesamtaufkommen der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Der bisherige Satz 12 entfällt, da diese Regelung zum einen keine Relevanz für die Zulassung hat (die Aufnahme eines Studiums betrifft die Frage der Immatrikulation) und zum anderen von den Hochschulen kaum überprüft werden kann, ob (dauerhaft) eine Berufsausbildung aufgenommen wird.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine Angleichung an die Nomenklatur des Staatsvertrags, da eine einheitliche Verwendung von Begriffen sinnvoll ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass neben klassischen Auswahlgesprächen auch andere Verfahren, die mündlich durchgeführt werden (z. B. Multiple Mini Interviews), zur Anwendung kommen können, und dass derartige Verfahren vorrangig zur Feststellung der Eignung dienen sollen.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Streichung hat den Grund, dass das Bundesverfassungsgericht ein „Kriterienerfindungsrecht“ der Hochschulen für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Vielmehr muss der Gesetzgeber die in Betracht kommenden Kriterien selbst festlegen (Vorbehalt des Gesetzes).

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchst. e

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum zentralen Vergabeverfahren festgestellt, dass gegen eine Vorauswahl von Verfassungen wegen grundsätzlich nichts einzuwenden sei, um in einem zweiten Schritt ein individualisiertes Auswahlverfahren durchführen zu können.

Die Feststellung lässt sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen. Nach der bisherigen Rechtslage konnten die Hochschulen im örtlichen Vergabeverfahren eine Vorauswahl unabhängig davon vorsehen, ob die Hochschule tatsächlich ein individualisiertes Verfahren durchführt, in dem zum Beispiel aufwendige Auswahlgespräche oder Studieneignungstests vor Ort geführt werden. Dies erscheint nicht sachgerecht. In Konstellationen, in denen die Hochschule Studienplätze alleine nach automatisierbaren Kriterien vergibt, erscheint die Möglichkeit einer Vorauswahl nicht erforderlich, da die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Komplexität des Verfahrens an sich unerheblich ist. Eine Vorauswahl soll daher nur in Fällen zulässig sein, in denen die Hochschule tatsächlich aufwendige, individualisierte Verfahren durchführen will.

Zu Buchst. f

Das Bundesverfassungsgericht hat seinem Urteil zum zentralen Vergabeverfahren gefordert, dass eine Berücksichtigung von Kriterien wie Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder Berufsausbildungen und -tätigkeiten durch die Hochschulen in standardisierter und strukturierter Weise sichergestellt werden müsse, sofern die Hochschulen von den ihnen insoweit eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen. Hierbei genüge es dem Vorbehalt des Gesetzes, wenn der Gesetzgeber eine Regelung trifft, welche die Hochschulen dazu verpflichtet, und die Hochschulen im Übrigen selbst die Standardisierung und Strukturierung ihrer Auswahlgespräche, Tests usw. gewährleisten.

Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen. Deshalb wird eine Regelung aufgenommen, welche die Hochschulen ausdrücklich zu einer Berücksichtigung von Kriterien in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise verpflichtet. Die Regelung ist an die entsprechende Regelung des Staatsvertrags (Art. 10 Abs. 5 Satz 1) zum zentralen Vergabeverfahren angelehnt.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Die Überschrift wird aufgrund der Streichung der Sonderregelungen zum Verbundstudium im bisherigen Abs. 3 angepasst.

Zu Buchst. b

Da eine Auswahl nach dem Los nur erfolgen sollte, wenn fachliche Eignungskriterien nicht zur Verfügung stehen, wird eine Regelung eingefügt, nach der bei Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz in höheren Fachsemestern vorrangig nach der Befähigung, beispielsweise den im bisherigen im Studium erzielten Leistungsnachweisen, und erst nachrangig nach dem Los entschieden wird.

Zu Buchst. c

Mit Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 27. April 2017 wurde die Härtefallregelungen für die Zulassung in höhere Fachsemester aufgehoben, weil die Zulassung in höhere Fachsemester ausschließlich durch Gesetz geregelt ist und für nähere Bestimmungen in einer Rechtsverordnung im Hochschulzulassungsgesetz keine Ermächtigung besteht. Für eine Härtefallregelung besteht insbesondere aus sozialen Erwägungen jedoch weiterhin Bedarf. Hochschulen soll es rechtssicher möglich sein, bei

Vorliegen besonderer Härten eine vorrangige Zulassung von solchen Bewerberinnen und Bewerbern vorzunehmen. Die durch die Aufhebung der vormaligen Regelung in der Verordnung entstandene unbeabsichtigte Regelungslücke soll im Zuge der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wieder geschlossen werden. Dies ist auch insofern konsistent, als bei der Zulassung in das erste Fachsemester eine bevorzugte Zulassung von Härtefällen normiert ist. Zur (fehlenden) Definition der außergewöhnlichen Härte wird auf die Ausführungen zu Nr. 6 Buchst. c verwiesen.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Mit dieser Vorschrift wird eine Spezialregelung zur Zulassung in postgradualen Studiengängen getroffen. Ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 (neu) findet hier gerade nicht statt, weshalb die Verwendung dieses Begriffs bei postgradualen Studiengängen irreführend ist. Sie wird daher gestrichen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. cc

Für die Heranziehung weiterer Kriterien nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 bei der Zulassung zu postgradualen Studiengängen wird kein Bedarf gesehen. Von der Vorschrift wird weitestgehend kein Gebrauch gemacht.

Zu Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchst. e

Die Regelung ist entbehrlich, da es bereits die Möglichkeit gibt, für Bewerberinnen und Bewerber, die am Verbundstudium teilnehmen, eine Vorabquote einzurichten. Bei der Festlegung der Höhe dieser Quote erhalten die Hochschulen nun größeren Spielraum. Eine darüberhinausgehende Privilegierung entsprechender Bewerberinnen und Bewerber im Wege einer generellen vorrangigen Zulassung ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a, b und d

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, durch die der bisherige Absatz 4 entbehrlich wird.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert, um sicherzustellen, dass durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Kriterien in allen Hauptquoten des örtlichen Vergabeverfahrens zulässig sind.

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 9

Um die Verständlichkeit der Gesetzessystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen.

Zu Nr. 10

Zu Buchst. a

Im Zuge der Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte erfolgt eine Anpassung der Überschrift, die verdeutlicht, dass das Gesetz lediglich ergänzende Vorschriften zum unmittelbar geltenden Staatsvertrag enthält.

Zu Buchst. b

Der neue Staatsvertrag sieht in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 eine neue Quote vor, in der die Studienplätze nach näherer Maßgabe des Landesrechts ohne Berücksichtigung der Schulnoten vergeben werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Land.

Für die Hochschulen des Freistaats Bayern soll in Abs. 1 festgelegt werden, dass die Auswahl in dieser Quote nach einer Verbindung aus dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests und der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, erfolgen soll. Das Gewicht der abgeschlossenen Berufsausbildungen soll – unbeschadet der Übergangsregelung für Altwartende des Staatsvertrags – bei 30 % liegen.

Dies trägt dem politischen Wunsch Rechnung, einschlägigen Berufsausbildungen größere Bedeutung bei der Zulassung zu den medizinischen Studiengängen als bisher beizumessen, stellt zugleich aber sicher, dass kein Übergewicht auf das Kriterium gelegt wird, das dazu führen könnte, dass Ausbildungen nur mit dem Ziel eines späteren Studiums absolviert werden und ausgebildete Fachkräfte in ein Studium ‚abwandern‘, was den Fachkräftemangel z. B. in Pflegeberufen verschärfen könnte.

Auf die zusätzliche Berücksichtigung der Dauer einer Berufstätigkeit neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird verzichtet, da dies – ähnlich wie zuvor bei der Wartezeitquote – die negative Folge hätte, dass Bewerberinnen und Bewerber erst nach einer sehr langen Zäsur in den Lernbetrieb zurückkehren könnten, was ihre Erfolgsaussichten im Studium verringert.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags ist in der Quote für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren auch Wartezeit noch zu berücksichtigen. Da diese Übergangsregelung im Staatsvertrag kurz bemessen ist und Härten nicht ausreichend abmildert, wird sie um ein weiteres Jahr verlängert. Das Gewicht der Wartezeit im zweiten und dritten Jahr der Übergangszeit ist identisch.

Das verbleibende Gewicht unter Berücksichtigung des Gewichts der Wartezeit, mithin zunächst im Umfang von 25 %, ab dem Sommersemester 2021 im Umfang von 40 % und nach Auslauf der Übergangsregelung ab dem Sommersemester 2023 im Umfang von 70 %, ist für das Ergebnis des Studieneignungstests vorzusehen. Die Ranglistenposition der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Summe der in ihrer Person vorliegenden Kriterien unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichte. Bewerberinnen und Bewerber nehmen an dieser Quote auch teil, wenn sie ein Kriterium nicht erfüllen; dieses Kriterium geht bei ihnen dann mit 0 ein, verringert also deren Chancen.

Die Regelung sorgt insgesamt dafür, dass die Hochschulen im Freistaat Bayern die in dieser Quote zu vergebenden Plätze nach einheitlichen Vorgaben vergeben. Der Gesetzgeber nutzt den Gestaltungsspielraum damit vollständig aus. Von individuellen Ausgestaltungen der Quote durch die Hochschulen durch Satzung, die das bereits komplexe Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber noch unübersichtlicher machen würde, wird abgesehen. Die Hochschulen haben im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen bereits ein ausreichend hohes Maß an eigenen Entscheidungsspielräumen.

In Abs. 2 der Regelung wird klargestellt, dass die Kriterien, die der Staatsvertrag für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorsieht, abschließend sind, von der grundsätzlich eröffneten Möglichkeit des Landesgesetzgebers, ggf. weitere Kriterien zu definieren, also abgesehen wird. Der Staatsvertrag sieht alle naheliegenden und geeigneten Kriterien, die über kognitive, praktische oder sozial-kommunikative Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern Auskunft geben, bereits vor. Ferner lässt die Regelung gemäß Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrags die Bildung einer Unterquote durch die Hochschulen zu, in der ein Teil der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze in Abweichung zu den Vorgaben des Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 vergeben werden können. Dadurch können die Hochschulen ggf. die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder die Auswahl ohne Berücksichtigung der Schulnoten stärker betonen.

Für beide Quoten wird geregelt, wie bei Ranggleichheit zu verfahren ist. Die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Regelung dazu ergibt sich aus Art. 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrags. Demnach sollen bei Ranggleichheit Personen bevorzugt werden, die bestimmte Dienste zum Wohle der Allgemeinheit absolviert haben. Im Übrigen soll bei Ranggleichheit durch Los entschieden werden.

Auf ergänzende Maßgaben des Landesrechts hinsichtlich der Vorauswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen wird verzichtet. Sollte eine Hochschule eine Vorauswahl vorsehen, ist das Nähere durch Satzung zu regeln, wobei die Bestimmung des Art. 10 Abs. 6 des Staatsvertrags zu beachten ist.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um Folgeänderungen und eine Anpassung der Nomenklatur an den Staatsvertrag.

Zu Nr. 11

Die bisherigen Art. 11 und 11a werden wegen des Sachzusammenhangs in den Abschnitt zum zentralen Vergabeverfahren verschoben.

Zu Nr. 12

Art. 9b wird eingefügt, da der Staatsvertrag selbst nur eine Verordnungsermächtigung für die Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags) und für die Einschränkung bei der Anwendung von Kriterien der Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 während der Übergangszeit (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags) enthält. Es fehlt hingegen eine Verordnungsermächtigung, um während der Übergangszeit Näheres über die Berücksichtigung von Wartezeit regeln zu können. Dies ist aber erforderlich, weil die im Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen alleine nicht ausreichend sind. Die frühere Verordnungsermächtigung des Staatsvertrags zur Wartezeitquote ist obsolet geworden, war aber die Grundlage für bisherige nähere Bestimmungen zur Wartezeit in der Verordnung. Hierfür bedarf es eines Ersatzes.

Zu Nr. 13

Um die Verständlichkeit der Gesetzessystematik zu erhöhen, werden Abschnitte eingefügt, die insbesondere die Unterscheidung zwischen örtlichem und zentralem Vergabeverfahren deutlicher machen sollen. Abschnitt 3 enthält Vorschriften, die in mehreren Verfahrensarten gelten, sowie eine Regelung zum Voranmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen.

Zu Nr. 14

Der bisherige Art. 7a wird in Abschnitt 3 verschoben, da das Serviceverfahren der Stiftung in mehreren Verfahrensarten zur Verfügung steht. Die Streichung der Wörter „Auswahl und“ erfolgt zur Rechtsbereinigung und führt zu keiner materiellen Änderung, da die Auswahl der Zulassung immanent ist.

Zu Nr. 15

Bei der Verschiebung der bisherigen Artikel 9 und 10 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 16

Da es sich bei den genannten Vorschriften um Übergangsregelungen handelt, die nur bis einschließlich des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2022/23 gelten sollen, wird ein Außerkrafttreten geregelt. Das Datum ist so gewählt, dass das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 abgeschlossen ist.

Zu § 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum zentralen Vergabeverfahren festgestellt, dass die Wartezeitquote in seiner derzeitigen Form verfassungswidrig ist, da Wartezeit für sich allein genommen kein sachgerechtes Zulassungskriterium sei und der Gesetzgeber die Wartezeit nicht angemessen in ihrer Dauer beschränkt habe. Die Länder haben sich im zentralen Vergabeverfahren daher auf eine Abschaffung der Wartezeitquote verständigt.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wartezeitquote lassen sich auf das örtliche Vergabeverfahren übertragen, sodass die reine Wartezeitquote auch hier verfassungswidrig sein dürfte und nicht aufrechterhalten werden kann. In Konsequenz dessen wird die reine Wartezeitquote auch im örtlichen Vergabeverfahren ganz abgeschafft. Stattdessen sollen Studienplätze künftig insgesamt nach Eignung vergeben werden.

Die Abschaffung der Wartezeitquote kann in einigen Fällen zu einer Härte für Bewerberinnen und Bewerber führen, die bereits lange – teilweise mehrere Jahre – auf einen Studienplatz warten. Um diese Härte abzumildern, sieht der vorliegende Gesetzentwurf zunächst eine Regelung vor, nach der vorhandene Wartezeit der Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verrechnet wird. Bewerberinnen und Bewerber mit viel Wartezeit, die von der Abschaffung der Wartezeitquote besonders hart betroffen sind, können sich so auf den Ranglisten deutlich verbessern und haben dadurch eine größere Chance, noch zugelassen werden zu können. Die Begrenzung auf eine maximale Anrechnung eines Bonus von 1,0 beruht auf der Abwägung, dass einerseits den bislang Wartenden in der Übergangszeit eine angemessene Chance auf den Erhalt eines Studienplatzes eingeräumt werden soll, andererseits jedoch darauf zu achten ist, dass die grundsätzlich maßgebliche Eignung des Bewerbers nicht zu sehr in den Hintergrund rückt. Der Anteil der Studienplätze, der auf diese Weise vergeben wird, soll wie die bisherige Wartezeitquote 10 % betragen. Die Regelung kann allerdings nicht dazu verhelfen, dass sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die auf einen Studienplatz warten, noch eine Zulassung erhalten. Einer solchen Garantie hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil eine Absage erteilt.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt, dass nach Ablauf der temporären Übergangsregelung, in der Wartezeit bei der Studienplatzvergabe noch mitberücksichtigt wird, eine Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nur noch in zwei Hauptquoten erfolgt, nämlich der Abiturbestenquote in einem Umfang von 30 %, und dem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren in einem Umfang von 70 %.

Die dadurch obsolet werdenden Vorschriften zur Berücksichtigung von Wartezeit werden gestrichen.

Zu § 4:

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen des Landesrechts aufgrund der Einführung des neuen BayMBI. zum 1. Januar 2019.

Zu § 5:

§ 5 regelt ein gestaffeltes Inkrafttreten.

Den Hochschulen wird eine Vorlaufzeit eingeräumt, um die notwendigen softwaretechnischen Anpassungen für die Verrechnung von HZB-Note und Wartezeit zuverlässig umsetzen zu können. Die neue Regelung soll im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021 erstmalig Anwendung finden.

Da die vollständige Abschaffung der Wartezeitquote erst nach einer Übergangszeit von drei Jahren wirksam werden soll, tritt § 3 des Gesetzes erst mit einer entsprechenden Verzögerung in Kraft. Die vollständige Abschaffung der Wartezeitquote wird damit zum Sommersemester 2024 wirksam.

Im Übrigen tritt das Gesetz rückwirkend in Kraft. Der Vertrauensschutz der Bewerberinnen und Bewerber steht dieser Rückwirkung nicht entgegen. Spätestens seit der Bekanntgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 und der umfassenden Medienberichterstattung muss bekannt sein, dass das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem 1. Januar 2020 durch ein neues verfassungskonformes Verfahren ersetzt sein muss. Die Betroffenen konnten somit seither nicht mehr darauf vertrauen, dass die

Vergabe der Studienplätze für das Sommersemester 2020 nach den bisherigen, teilweise für verfassungswidrig erklärten landesgesetzlichen Regelungen erfolgen würde. Darüber hinaus wird nach dem Beschluss des Ministerrats der Gesetzentwurf auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bekanntgegeben werden. Weiterhin wird der Gesetzentwurf den Hochschulen übermittelt, damit diese die Bewerberinnen und Bewerber in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis setzen können. Damit werden potentielle Studienbewerberinnen und Studienbewerber frühzeitig darüber informiert, dass voraussichtlich ab dem 1. Dezember 2019 neue Regelungen für das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten werden und welchen Inhalt diese – vorbehaltlich der weiteren Behandlung im Landtag – haben werden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsminister Bernd Sibler

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Christian Flisek

Abg. Matthias Fischbach

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Drs. 18/3921)**

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Bernd Sibler das Wort.

Staatsminister Bernd Sibler (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns im vergangenen Jahr intensiv mit einem neuen Verfahren zur Zulassung zum Medizinstudium und zu vergleichbaren Studiengängen beschäftigt. Das Bundesverfassungsgericht hat uns angehalten, dieses Zulassungsverfahren zu überarbeiten und die Quote von 20 %, die bisher für Bewerberinnen und Bewerber auf der Warteliste vorgesehen war, komplett herauszunehmen.

Das neue Verfahren ist in der Ministerpräsidentenkonferenz, der Kultusministerkonferenz und verschiedenen weiteren Gremien einstimmig beschlossen worden. Wir waren im Landtag und haben die Dinge auf den Weg gebracht.

Erfreulich ist, dass wir in diesem Staatsvertrag eine Reihe von Möglichkeiten haben, landesgesetzgeberisch eigene Akzente zu setzen. Die Stärkung der landesgesetzgeberischen Kompetenz ist auch ein Statement im Sinne des Föderalismus.

Ich verweise vor allem auf den Gestaltungsspielraum durch die zusätzliche Eignungsquote von 10 %, sodass wir bzw. die Hochschulen auch unabhängig von der Abiturbestenquote eine ganze Menge mitgestalten können. Damit wird es möglich, die Themen "Arzt aus Berufung" und "Arzt aus Leidenschaft" besonders zu akzentuieren.

Ich halte es für sehr wichtig, dass wir die 10-prozentige Eignungsquote komplett notenunabhängig ausgestalten können. Die weiteren 10 %, die wir durch den Wegfall der

Wartequote erhalten, haben wir mit einem besonderen bayerischen Akzent versehen – der Stärkung der Abiturbestenquote –, sodass wir auf beiden Seiten des Spektrums Akzente setzen, die unseren Interessen als Freistaat Bayern besonders entgegenkommen.

Zu der zusätzlichen 10-prozentigen Eignungsquote darf ich auf drei Punkte verweisen:

Zum einen werden wir – so ist unser Vorschlag – die im Staatsvertrag vorgesehene Übergangsregelung für die Wartezeitquote von zwei Jahren auf drei Jahre ausweiten; der Staatsvertrag sieht vor, nur zwei Jahre zu warten. Wir möchten den Übergang fließender gestalten und schlagen deshalb drei Jahre vor. Betroffen ist eine relativ große Gruppe von Menschen. Auch ihnen wollen wir eine Perspektive eröffnen, damit sie nicht sozusagen ins Bodenlose fallen.

Der nächste Punkt ist auch mir persönlich sehr wichtig: Abgeschlossene Berufsausbildungen sollen mit 30 % gewichtet werden. Das ist sehr wichtig für Menschen, die als Krankenschwester, Pfleger, Sani-Fahrer oder Rettungsassistent beim BRK oder anderen Verbänden unterwegs sind. Bisher ist diese berufliche Erfahrung nicht so stark gewichtet worden. Wenn die Übergangszeit für die Wartezeitquote nach drei Jahren ausgelaufen ist, möchten wir diese Gewichtung auf 40 % erhöhen. Damit wollen wir einen besonderen Akzent bei der beruflichen Erfahrung setzen.

Der dritte Punkt, den wir akzentuieren möchten, betrifft den fachspezifischen Eignungstest für angehende Studentinnen und Studenten. Damit wollen wir spezielle Begabungen von jungen Menschen aufgreifen, die eine besondere Affinität zu diesem Thema entwickelt haben.

Wir haben gute Signale gesetzt und dabei viele Überlegungen, die schon seit Längerem auch im Landtag kreisen, aufgenommen. In den weiteren Beratungen besteht natürlich Gelegenheit, noch einiges zu tun und gegebenenfalls das eine oder andere zu überarbeiten.

Die von uns gesetzten Akzente greifen schon viel von dem auf, was in den Landtagsdebatten der letzten Monate immer wieder dabei war: also Wartezeit drei Jahre, berufliche Eignung 30 %/40 %, fachspezifische Studieneingangstests.

Zudem möchte ich noch kurz auf den vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge eingehen. Es ist wichtig, dass wir Änderungen vornehmen. Herausgreifen darf ich als wichtigsten Punkt, dass wir den Hochschulen mehr Flexibilität bei der Höhe der Vorabquoten einräumen. Das entspricht einem Wunsch der Hochschulen und wurde in der Verbandsanhörung ausdrücklich positiv aufgenommen.

Zum Zweiten nehmen wir eine Harmonisierung vor. Wenn wir beim Medizinstudium keine Wartezeitquote mehr haben, werden wir das bei den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen natürlich auch vollziehen, und zwar mit der gleichen Übergangsquote bzw. Übergangszeit, wie wir es beim Medizinstudium haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn Sie jetzt auch noch die Landarztquote heranziehen, zu der wir auch ein eigenes Gesetz komplett ohne Noten mit der verbliebenen 5,8 %-Quote auf den Weg bringen, nehmen wir einen wichtigen Punkt auf, den wir in den Diskussionen mit den Menschen draußen immer wieder gehört haben: Wichtig ist die Abiturquote auf der einen Seite, aber auch mehr Flexibilität außerhalb der Abiturquote auf der anderen Seite. Das ist eine gute und vernünftige Mischung.

Ceterum censeo: Der Freistaat Bayern schafft mehr Medizinstudienplätze: 2.100 Plätze bis zum Jahr 2023, und zwar 1.500 Plätze in Augsburg und 600 Plätze in Bayreuth. Auch möchte ich die Projektgruppe, die wir in Passau auf den Weg bringen, noch erwähnen.

Ich freue mich auf die Beratungen im Fachausschuss und denke, dass wir hierzu schon einen großen Konsens verzeichnen können.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Ich erteile Frau Verena Osgyan von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Herr Staatsminister, Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir so wollen, ist die Hochschulzulassung bereits ein kleiner Dauerbrenner im Plenum. Wir haben bereits mehrfach über den Staatsvertrag gesprochen. Letztlich geht es jetzt um die Umsetzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, dem wir auch zustimmen werden. Dass das Vergabeverfahren auf rechtssichere Beine gestellt werden muss, ist uns allen klar. An dieser Stelle sind wir uns einig.

Dass der Staatsvertrag, der den Regelungen des Gesetzentwurfs zugrunde liegt, gut geworden ist, kann man den grün-regierten Landesregierungen zuschreiben, denn wir haben uns sehr stark für individuelle Vorabquoten eingesetzt, während – das muss ich leider immer wieder betonen – Ihre Vorgängerin, Herr Staatsminister, noch mehr die Abiturquote gewichten wollte. Insgesamt ist ein guter Kompromiss gefunden worden, auch wenn man sich an der einen oder anderen Stelle aus grüner Sicht sicherlich noch mehr Innovationsfreude gewünscht hätte.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wir finden es gut, dass die Vorabquoten in Zukunft flexibler gehandhabt werden können. Es war der Wunsch der Hochschulen und ist auch in unserem Sinn. Man kann es nicht oft genug betonen: Eine Abiturnote ist vielleicht für den Studienerfolg ausschlaggebend, aber nicht dafür, ob jemand ein guter Arzt oder eine gute Ärztin ist. Eine Berufsausbildung in einem medizinischen Bereich ist sicherlich ein Pluspunkt, um die Eignung zum Arztberuf festzustellen. Wir finden es gut, dass es jetzt mehr Möglichkeiten für junge Menschen aus der Praxis gibt, einzusteigen.

Ich würde mir allerdings wünschen, dass Menschen, die besondere Härten durchleben, stärkere Berücksichtigung finden. Wir hätten uns gut vorstellen können, dass der

Korridor für Härtefälle ausgeweitet wird. Ich verstehe nicht, warum die Quote von zwei Prozent, die ursprünglich im alten Gesetzentwurf stand, belassen wurde. Wir finden, dass familiäre und soziale Gründe noch stärker in die Zulassung hätten eingehen können, die das Studium von einigen Menschen bisher verhindert haben, die ansonsten sicherlich hervorragend im Medizinberuf aufgehoben wären.

Es ist wichtig, dass das örtliche Zulassungsverfahren in Zukunft einheitlich strukturiert ablaufen wird. Wir würden uns aber auch wünschen, dass das nach einiger Zeit evaluiert wird; denn wir müssen schauen, dass alle die gleichen Bedingungen vorfinden, um auch wirklich die Besten zum Studium heranziehen zu können. Ich freue mich auch, dass es eine sinnvolle Übergangsregelung gibt, um die Wartezeitlisten einigermaßen abbauen zu können.

Bis zum Jahr 2023 ist es noch einige Zeit hin. Wir können bis dahin sicherlich noch einigen Zukunftsplanungen junger Menschen gerecht werden, auch wenn man ganz klar sagen muss: Es wird einige geben, die nicht mehr zum Zug kommen. Darin ist eine Ungerechtigkeit enthalten. Aber im Prinzip hat es das Verfassungsgerichtsurteil so vorgegeben und wir können nicht anders entscheiden. Auch an der Stelle von uns Zustimmung.

Kolleginnen und Kollegen, ich bin dennoch der Meinung, die Themen Medizinstudium und Berufseinstieg für junge Ärztinnen und junge Ärzte müssen wir noch weitflächiger angehen. Wir hatten in der Debatte über den Staatsvertrag schon einige Punkte angesprochen, zum Beispiel warum viele junge Medizinerinnen und Mediziner wieder aus dem Beruf aussteigen, in andere Länder abwandern bzw. wie es sich mit den unterschiedlichen Regelungen zur Vergütung von Ärztinnen und Ärzten im Praktikum etc. verhält. Es gibt sehr viele Punkte, bei denen wir nachsteuern können.

Deswegen wünschen wir uns, dass wir dazu eine Anhörung im Bayerischen Landtag durchführen, um das grundlegend zu beleuchten. Es gibt viele Möglichkeiten, innova-

tiv nach vorne zu gehen, damit Medizinstudierende bessere Chancen haben, auch im Beruf zu bleiben.

Ich möchte das Augenmerk auf einen weiteren Punkt richten: Medizin und auch Pharmazie gehören zu den Studiengängen, in denen es heute noch nicht möglich ist, ein Teilzeitstudium aufzunehmen. Das wäre doch ein Punkt, bei dem wir schauen müssten, ob es möglich ist, das einzuführen, damit besonders junge Menschen, die Familie haben und vielleicht Angehörige pflegen oder anderweitig gebunden sind, die Möglichkeit bekommen, in diesen Beruf einzusteigen. Das könnte ein Punkt sein, den ich gern mit Expertinnen und Experten diskutieren würde. Auch das Thema Landärztemangel kann sicherlich davon profitieren, wenn Sie nicht nur mit der Landärztequote versuchen, zu steuern, sondern auch die Bedingungen insgesamt verbessern.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir finden den Gesetzentwurf gut, aber wir würden uns in einigen Bereichen noch mehr neue Ideen, noch mehr Innovationsfreude wünschen. Ich hoffe, dass wir die Debatte damit etwas bereichern konnten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Osgyan. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Stephan Oetzingler von der CSU-Fraktion.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir befassen uns heute in Erster Lesung mit der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes. Diese Änderung wird – es wurde bereits ausgeführt – durch den neuen Staatsvertrag, der die Zulassung zu den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und mit Einschränkungen Pharmazie regelt, notwendig, der in diesem Hohen Haus am 17. Juli 2019 bereits beraten und beschlossen wurde.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzen wir die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts um und folgen der Einigung der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der Regierungschefs.

Durch den neuen Staatsvertrag ergeben sich im Wesentlichen folgende Neuregelungen: Die Abiturbestenquote bei der Zulassung steigt um 10 Prozentpunkte von 20 auf 30 %, sodass dieses Kriterium Abiturnote eine stärkere Gewichtung findet.

Es wird eine zusätzliche länderspezifische Eignungsquote in Höhe von 10 % geschaffen, bei der die Abiturnote bewusst nicht berücksichtigt wird und deren konkrete Ausgestaltung dem Landesrecht unterliegt.

Ferner kommt es zu Neuerungen beim Auswahlverfahren der Hochschulen, die nach wie vor über die Vergabe von 60 % der Studienplätze entscheiden. Wir kommen damit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach, dass die Auswahlkriterien abschließend durch den Gesetzgeber geregelt werden sollen. Außerdem werden die Hochschulen verpflichtet, neben dem Abitur mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium und bei Medizin zwei schulnotenunabhängige Kriterien zu verwenden und entsprechend zu gewichten, wobei ein fachspezifischer Eignungstest obligatorisch wird.

Zudem führt der Staatsvertrag ein Novum ein: So wird ein Prozenrangverfahren geschaffen. Dieses soll dazu führen, meine Damen und Herren, dass bei der Studienplatzvergabe nur Abiturienten gleicher Länder miteinander in Konkurrenz um einen Studienplatz treten. Damit wird der fehlenden Vergleichbarkeit der Abiturnoten zwischen den Ländern Rechnung getragen.

Meine Damen und Herren, ich danke an dieser Stelle ausdrücklich unserem Ministerpräsidenten, der sich in diesem Zusammenhang wiederholt gegen die Einführung des Zentralabiturs ausgesprochen hat. Gerade dieses Zentralabitur würde zu einer Niveau-senkung für Bayern führen. Das, meine Damen und Herren, kann nicht in unserem Sinne sein.

(Beifall bei der CSU)

Mit Blick auf die Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes werden wir insbesondere die neu eingeführte besondere Einführungsquote nach Landesrecht ausgestalten. Dabei soll, wie gesagt, die Hochschulnote der Bewerber keine Rolle spielen. Das heißt, dass wir damit mehreren Bewerbern ohne Spitzenabitur einen Zugang zum Medizinstudium eröffnen können.

Wie bereits von Herrn Staatsminister Bernd Sibler angesprochen, werden wir im Gesetzentwurf eine Übergangsregelung bis zum Wintersemester 2022/2023 vorsehen. Diese soll Zeit geben, dass sogenannte Altwartende, also jene, die schon lange auf einer Warteliste stehen, noch die Möglichkeit zum Aufrücken bekommen, allerdings mit entsprechend abnehmender Gewichtung. Nach dieser Übergangsfrist ist eine Gewichtung des Medizinertests von 60 % und der beruflichen Vorbildung von 40 % vorgesehen.

Nun zum Auswahlverfahren der Hochschule. Der Entwurf sieht den im Staatsvertrag festgelegten Kriterienkatalog als abschließenden Rahmen des Landesrechts vor, das heißt, dass fachspezifische Einzelqualifikationen aus der Hochschulzugangsberechtigung abgeleitet werden. Das sind die Ergebnisse des fachspezifischen Studentests, das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder einer mündlichen Prüfung, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder andere besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Qualifikationen, die eine entsprechende fachliche Eignung mit sich bringen. Insgesamt räumt das geänderte Hochschulzulassungsgesetz den Universitäten dennoch einen gewissen Spielraum und eine gewisse Wahlfreiheit bei der Anwendung dieser Kriterien ein.

Kurz gesagt: Die Staatsregierung kommt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach und folgt der Einigung der Kultusministerkonferenz. Die geforderte Abschaffung der Wartezeitquote wird umgesetzt, al-

lerdings mit einer entsprechenden Übergangszeit für die Altwartenden. Hier gilt auch der Vertrauensschutz diesen gegenüber.

Die Fraktion der CSU hat sich im Zuge der Diskussion um den Staatsvertrag bereits dafür eingesetzt, dass die Altwartenden nicht hinten herunterfallen. Ich danke an dieser Stelle ausdrücklich dem Kollegen Bernhard Seidenath für seinen Einsatz in dieser Frage.

Heute können wir natürlich nicht alle Details debattieren, weshalb ich mich schon jetzt auf die anregende Diskussion im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst freue. Uns allen sollte allerdings eines gemeinsam sein: das Ziel eines sachgerechten und fristgerechten Verfahrens, das auch gerichtsfest ist, damit all jene, die Mediziner werden wollen und auch das Zeug dazu haben, ihr Berufs- und Lebensziel verwirklichen können; denn Arzt zu sein ist nicht irgendein Beruf, sondern Berufung.

(Beifall bei der CSU sowie des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER))

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Dr. Oetzing. – Das Wort hat Herr Kollege Dr. Hubert Faltermeier von den FREIEN WÄHLERN.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wie bereits mehrfach erwähnt: Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, der Aufhebung des alten Staatsvertrags und des neuen Staatsvertrags muss das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz in zweierlei Hinsicht geändert werden: zum einen im Vollzug bezüglich der Regelung des Staatsvertrags im Hinblick auf den Spielraum, der auszuschöpfen ist, und zum anderen sind auch die örtlichen Zulassungsbeschränkungen dem anzupassen; denn die Kritikpunkte, die das Bundesverfassungsgericht genannt hat, gelten nicht nur für die staatsvertragliche Regelung, sondern auch für die bayerischen Regelungen.

Zunächst zur legislatorischen Umsetzung des Staatsvertrages. Erfreulich ist, dass eine neue Quote in Höhe von zehn Prozent der Studienplätze geschaffen wurde, die gänzlich unabhängig von den Schulnoten greift. Die im Staatsvertrag festgelegte Übergangsregelung wurde von zwei auf drei Jahre erweitert, was den bisher Wartenden zugutekommt. Es war ein Wunsch der Regierungsfractionen, diese Übergangsfristen zu verlängern.

Auch die Auswahlkriterien sind klar bestimmt. Erfreulicherweise ist festgelegt, dass eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in der Übergangszeit mit 30 % und nach der Übergangszeit mit 40 % gewichtet wird und die übrigen 60 % beziehungsweise 70 % den fachspezifischen Studieneingangstest betreffen.

Der Staatsvertrag zählt auch abschließende Kriterien auf. Zu begrüßen ist auch, dass diese Kriterien im Interesse der Einheitlichkeit auf Bundesebene übernommen werden. Der Staatsvertrag enthält für den Landesgesetzgeber auch die Möglichkeit, Unterquoten zuzulassen. Die Angelegenheit wurde den Hochschulen zugewiesen, womit den Hochschulen entsprechende Freiheiten eingeräumt wurden.

Nun zum zweiten Bereich, zu den örtlich zulassungsbeschränkten Fächern. Auch hier wurde die bundesrechtliche Regelung von zwei Jahren auf drei Jahre erweitert. Der vom Bundesverfassungsgericht geäußerten Kritik an der fehlenden Aussagekraft allein der Wartezeiten wird für diesen Bereich ebenfalls Rechnung getragen. Um Härten zu vermeiden, ist auch hier die dreijährige Übergangsfrist vorgesehen.

Wenn man den Gesetzentwurf ansieht, muss man sich fragen: Ist die Kompliziertheit notwendig? Man könnte auch fragen: Geht es nicht noch komplizierter? – Kaum. Aber man muss sich auch die Gegenfrage gefallen lassen: Geht es auch einfacher? – Auch das geht wohl kaum. Es geht nicht einfacher, wenn das verfassungsgerichtliche Urteil umgesetzt werden muss, wenn eine bundeseinheitliche Regelung respektiert wird, wenn man auch eine gerechte und differenzierte Regelung für das breite und differenzierte Bewerberfeld mit unterschiedlichsten Qualifikationen sowie die Vorabquoten be-

rücksichtigen möchte, wenn man die Altwartenden nicht vor die Türe setzen möchte und wenn man auch das politische Ziel einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung und zugleich die medizinische Spitzenforschung ermöglichen will.

Ich meine, es ist eine hoch komplexe, eine sehr schwierige Regelung, aber eine gelungene Regelung. Deshalb werden wir zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Dr. Faltermeier. – Das Wort hat der Vorsitzende der AfD-Fraktion, Herr Abgeordneter Prof. Dr. Ingo Hahn.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Liebes Präsidium, verehrter Herr Staatsminister Sibler, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird sich nichts Grundlegendes ändern. In wichtigen Studienfächern der Gesundheitswissenschaften und der Medizin gibt es weiterhin sehr wenige Absolventen im Verhältnis. Das bedeutet, es gibt eigentlich sehr viele Interessenten – auch aus dem Ausland; das muss man auch immer wieder sagen; sowohl aus dem europäischen Ausland als auch aus dem "nichtbayerischen Ausland" –, aber es gibt nicht viele Absolventen. Daher ist ganz klar, dass es einen Mangel an ausgebildeten Ärzten gibt. Es fehlt schlichtweg an Studienplätzen.

Die Alterung der Bevölkerung ist ein grundlegendes Problem, und der Ärztemangel ist ein grundlegendes großes Problem. Auch das beste Auswahlverfahren, wenn man es denn fände, hilft leider nichts, wenn man generell zu wenige Leute hat.

In Bayern gibt es bald ein paar Studienplätze mehr. Das haben wir gehört. Dies reicht aber bei Weitem nicht.

(Zuruf von der CSU)

Es ist eigentlich ein Armutszeugnis, dass wir Auswahlverfahren für Studienrichtungen vorschreiben, deren Absolventen wir ganz dringend brauchen. Von Herrn Dr. Oetzinger wurde eben schon die Komplexität des Verfahrens angesprochen. Ich bin wie Herr Dr. Faltermeier der Meinung, es geht kaum noch komplexer. Hier sei einmal die rhetorische Frage in den Raum gestellt: Wenn Sie sich morgen als Erstsemester mit 19 Jahren für Medizin einschrieben, würden Sie glauben, dass Sie dieses Verfahren durchschauen, und wissen, worauf es ankommt, damit Sie diesen Platz bekommen? – Ich sehe süffisantes Grinsen. Das nehme ich als Antwort.

Das Gesundheitssystem in unserem Land ist also insgesamt in Gefahr. Wir wissen natürlich auch, dass es eine Berufsqualifikation darstellt, wenn man zum Beispiel vorher eine Ausbildung macht. Das betone ich auch. Es ist sicherlich positiv, dass es hier andere Kriterien als den reinen Numerus clausus gibt. Dadurch kommen auch Praktiker zum Studium, die vielleicht auch geeignet sind. Die Theoretiker sind auch noch einmal gefördert worden. Das lässt auch hoffen, dass sich Leute aus den Pflegeberufen später für ein Medizinstudium bewerben. Damit könnte Personal für die Pflegeberufe gewonnen werden. Der Ärztemangel wird dadurch jedoch nicht behoben. Wenn wir die Leute dazu motivieren, zunächst drei Jahre in die Pflegeberufe hineinzugehen, sind sie, wenn sie im Anschluss Medizin studieren, drei Jahre später fertig. Eigentlich könnte man sagen: Ja, der Ärztemangel wird noch verschärft. Eigentlich hilft es nur, mehr Studienplätze zu schaffen.

Ja, die Hochschulen bekommen mehr Freiraum. Das halte ich auch für sinnvoll. Die Hochschulen sollen künftig die Quoten für die Auswahl der Studenten selbstständig festlegen. Das ist nicht unbedingt die gerechteste Lösung. Zwischen bayerischen Hochschulen und bayerischen Bewerbern gibt es unterschiedliche Verhältnisse. Das trägt nicht zur Gerechtigkeit bei. Sie wissen, dass das Bundesverfassungsgericht ein Kriterien-Erfindungsrecht der Hochschulen für unvereinbar mit dem Grundgesetz hält. Insofern sollte mehr Gerechtigkeit geschaffen werden.

Wir schließen uns diesem Gesetzentwurf in der Summe an, obwohl es viel anzumerken gibt. Jedes Auswahlverfahren bei einer Mangelverwaltung ist kritisch zu sehen. Herr Dr. Oetzing, wenn wir uns einig wären, könnten wir uns das Ganze sparen. Erhöhen wir lieber zügig und mehr als im angekündigten Umfang die Studienplatzanzahl, weil wir diese für die Versorgung unserer Patientinnen und Patienten in Bayern brauchen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Dr. Oetzing von der CSU-Fraktion hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Dr. Stephan Oetzing (CSU): Lieber Prof. Hahn, das ist nur eine Kleinigkeit am Rande. Ich finde es persönlich schon bemerkenswert, bei einer Zahl von 2.100 neuen Studienplätzen von ein paar wenigen zu sprechen. Das wollte ich an dieser Stelle noch einmal unterstreichen. Die Schaffung von 2.100 zusätzlichen Studienplätzen ist wesentlich mehr, als alle anderen Bundesländer in diesem Bereich tun. Das ist einer Würdigung wert.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Diese Würdigung habe ich auch ausgedrückt. Ich sehe nur, dass wir selbst mit dieser Anzahl nicht genügend Bewerber bekommen werden. Sie wissen genau, dass wir sehr viele Bewerber aus dem europäischen Ausland haben. Wir haben aber auch deutsche und bayerische Bewerber, die nach dem Studium ins Ausland gehen. Auf dem Land besteht ein Ärztemangel. Es wird noch komplizierter, parallel zusätzliche Anreize für Ärzte auf dem Land und für Ärzte in der Stadt zu schaffen. Ich hoffe, dass wir das im Ausschuss zusammen irgendwie hinkriegen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Der nächste Redner ist Herr Kollege Christian Flisek von der SPD-Fraktion.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Herr Staatsminister Sibler! Es ist bereits angesprochen worden: Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes ändern wir das Verfahren für die Studienplatzvergabe in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie. Ausgangspunkt ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Darüber gehen wir gerade immer hinweg. Dass es das Bundesverfassungsgericht war, das entschieden hat, sollte uns dazu ermahnen, über Grundrechte zu reden. Dazu zählt die Berufswahlfreiheit von jungen Menschen im Freistaat Bayern und in der Bundesrepublik Deutschland. Wir sollten über Artikel 12 des Grundgesetzes reden. In der Tat stimme ich einigen Vorrednern zu, die bereits darauf hingewiesen haben. Wenn man sich anschaut, wie diese Neuregelung im Detail aussehen soll – wir streiten über das richtige Austarieren –, sieht man schon, dass wir es nach wie vor mit einem bürokratischen Monster zu tun haben.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Es handelt sich eher um ein Betätigungsfeld für Juristen, die Studienplätze einklagen werden, als um eine sachgerechte Lösung. Es bleibt dabei: Wir haben eine Mangelverwaltung bei den Medizinstudienplätzen ausgerechnet dann – darüber sind wir uns in diesem Hause einig –, wenn wir im Freistaat dringend mehr gut ausgebildete Medizinerinnen und Mediziner brauchen. Das gilt insbesondere für die ländlichen Regionen.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte auch ein Lob aussprechen. An der einen oder anderen Stelle hat sich etwas getan. Es ist gut, dass die Berufsausbildung mehr Gewicht bekommt. Das war immer eine ureigene Forderung der sozialdemokratischen Fraktion. Es gibt jedoch auch nach wie vor Punkte, die wir nicht gut finden. Aus unserer Sicht ist das beispielsweise die Überbetonung der Abiturbestenquote, die nicht notwendig ist. Sie soll bei 30 % liegen. Es geht gar nicht darum, die Frage zu stellen: Wie hältst du es mit dem

bayerischen Abitur? – Ich halte große Stücke auf das bayerische Abitur. Bei der Frage, welche Medizinerinnen und Mediziner wir in Zukunft haben wollen, müssen wir uns jedoch über eines im Klaren sein: Die Nachkommastellen der Abiturnote entscheiden doch nicht darüber, ob jemand ein guter Arzt im ländlichen Raum sein wird.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Das ist doch die entscheidende Erkenntnis, die wir haben. Deshalb sollten wir versuchen, die geringen Spielräume, die uns der Staatsvertrag lässt – das ist bei Weitem nicht viel –, zu nutzen. Es handelt sich um einen Staatsvertrag. Wir haben jedoch Spielräume. Wir sollten diese noch einmal hinterfragen und schauen, ob wir nicht tatsächlich einen etwas progressiveren Ansatz finden, als starr auf die Abitur-Bestnote zu schauen.

Ja, wir brauchen auch über die 2.100 Studienplätze, die im Koalitionsvertrag stehen, hinaus mehr Studienplätze für Medizin im Freistaat. Die Forderung wird nach wie vor bestehen. Wir wollen schlicht und ergreifend einen Weg gehen, um diese Mangelverwaltung zu entschärfen.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Der Medizin-Campus Augsburg und der Medizin-Campus Oberfranken sind Schritte dorthin. Ich hoffe, der Medizin-Campus in Passau in Niederbayern wird ein weiterer Schritt sein. Aber es sind Schritte. Es muss ein Weg beschritten werden, der am Ende dahin führt, dass junge Menschen in unserem Land, die Medizin studieren wollen, genau wissen, worauf sie sich einlassen. Angehende Medizinstudentinnen und Medizinstudenten sind keine Irrläufer. Sie wissen, worauf sie sich einlassen. Wir sollten sie auf ihrem Weg nach Kräften unterstützen, damit wir am Ende eine ausreichende medizinische Versorgung in unserem Land und insbesondere in den ländlichen Regionen sicherstellen können.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Flisek. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Matthias Fischbach von der FDP-Fraktion.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sollte wirklich ein Weckruf für uns alle sein. Ich möchte eine für mich ganz wesentliche Stelle aus den Leitsätzen zitieren und damit in Erinnerung rufen:

Verfassungswidrig sind die gesetzlichen Vorschriften zum Auswahlverfahren der Hochschulen insofern, [...] als im Auswahlverfahren der Hochschulen die Abiturnoten berücksichtigt werden können, ohne einen Ausgleichsmechanismus für deren nur eingeschränkte länderübergreifende Vergleichbarkeit vorzusehen.

Mit dem Staatsvertrag und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind wir noch nicht am Ende der Fahnenstange angelangt. Wir müssen uns ernsthaft über das Thema Abitur unterhalten. Das sage ich auch ganz klar mit Blick auf die anstehende Kultusministerkonferenz am Donnerstag und Freitag. Unter anderem steht dort ein Nationaler Bildungsrat zur Abstimmung, mit dem mehr Vergleichbarkeit im Bildungswesen geschaffen werden soll. Wir müssen unsere Länderhoheit zwar wahren, wenn ich mich jedoch zurückerinnere, war Bayern aber einmal Antreiber für mehr Vergleichbarkeit. Es war die Bayerische Staatsregierung, die gemeinsame Aufgabenpools bei den Abiturprüfungen vorangetrieben hat. Jetzt sind wir eher Bremser. Die Staatsregierung bleibt auf halbem Weg stehen. Der Gesetzentwurf zur Hochschulzulassung bleibt leider nur Stückwerk. Er ist komplex, erreicht aber auch damit keine Bildungsgerechtigkeit. Aus meiner Sicht ist er unbefriedigend. Immer noch werden Äpfel mit Birnen verglichen. Am Ende sind die Abiturprüfungen in Deutschland leider nicht mehr miteinander vergleichbar.

Ich halte fest, dass es auch positive Punkte gibt. Es gibt mehr Flexibilität bei den Vorabquoten. Das wollen wir als Freie Demokraten natürlich auch. Wir können uns jedoch unter Hochschulautonomie noch wesentlich mehr vorstellen. Ich wiederhole es noch

einmal: Haben wir die Intention des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gesetzentwurf und dem Staatsvertrag schon erfüllt? – Dahinter mache ich ein großes Fragezeichen. Wir sollten gleich heute beginnen, weiter zu denken. Ich möchte Herrn Dr. Oetzingler ansprechen. Wir müssen auch über einheitliche Abiturprüfungen nachdenken. Deshalb haben wir als Freie Demokraten einen Antrag zum Thema Kernabitur eingebracht. Dabei geht es nicht um ein Zentralabitur, sondern es geht darum, den wesentlichen Teil der Studierfähigkeit, der auch für die Zulassung zu den Hochschulen entscheidend sein soll, bundeseinheitlich zu regeln. Es geht darum, dass man in Mathe, in Deutsch und in Englisch, der fortgeführten Fremdsprache, gemeinsame Standards hat.

Es gibt bereits nationale Bildungsstandards. Es gibt bereits Aufgabenpools, die wir auch bundesweit nutzen. Lasst uns doch ebenso einheitliche Prüfungen durchführen, durch die man sicherstellt, dass jeder Schüler, der bestanden hat, mit einem anderen Schüler in einem anderen Bundesland verglichen werden kann. Lasst uns aber auch dabei Bayern vom Niveau her zum Maßstab für Deutschland machen. Lasst uns Antreiber sein.

(Beifall bei der FDP)

Wenn wir mehr Bildungsgerechtigkeit und weniger Studienabbrecher wollen, brauchen wir diesen Mut. Dieser Gesetzentwurf geht die Herausforderungen der Zukunft leider nicht ausreichend an, er ist unbefriedigend. Wir als Freie Demokraten werden ihn in den Ausschussberatungen daher kritisch begleiten.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Fischbach. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/3921

zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Robert Brannekämper, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU

Drs. 18/4488

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Ergänzende Vorschriften zum zentralen Vergabeverfahren
(Drs. 18/3921)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4 und in dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
3. Der bisherige § 4 wird § 5.
4. Der bisherige § 5 wird § 6 und Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. § 3 am 1. Oktober 2022 und“
 - d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Berichterstatter:
Mitberichterstatterin:

**Dr. Stephan Oetzinger
Verena Osgyan**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/4488 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/4488 in seiner 19. Sitzung am 6. November 2019 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4488 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/4488 in seiner 45. Sitzung am 13. November 2019 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4488 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/4488 in seiner 23. Sitzung am 28. November 2019 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 5 als Datum des Inkrafttretens der „1. Dezember 2019“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/4488 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Robert Brannekämper

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/3921, 18/5041

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 199 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Örtliches Vergabeverfahren“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschulen, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Vergabeverfahren vergeben, soweit nicht bereits nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) ein zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) stattfindet.“
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.
3. In Art. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „nach dem Wehrpflichtgesetz“ durch die Wörter „als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag)“ gestrichen.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Personal“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studienbedingungen“ die Wörter „oder der Eliteförderung“ eingefügt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 5
Quoten und Ablauf des Verfahrens“.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):
1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 3 bis 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
 5. 3 bis 10 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- ²Die Hochschulen können zusätzlich folgende Vorabquoten bilden:
1. bis zu 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind,
 2. bis zu 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Fachhochschulstudiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).
- ³Die Vorabquoten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen zusammen nicht mehr als 25 % betragen. ⁴Die Höhe der Vomhundertsätze wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. ⁵Erfolgt keine Festlegung, beträgt die Höhe 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 2, jeweils 4 % in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und 4, und 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 5. ⁶Werden Studienplätze in den Vorabquoten auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze nach Abs. 4. ⁷Die Zulassung erfolgt in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 und Satz 2 Nr. 2 vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 4 nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. ⁸Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Zulassung nach Satz 7 besseren Wert zu erreichen, nimmt mit dem nachgewiesenen Wert am Verfahren teil.“
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.

- bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Auswahlgesprächs“ die Wörter „oder eines anderen mündlichen Verfahrens“ eingefügt und die Wörter „Identifikation mit dem gewählten Studium und dem“ durch die Wörter „Eignung für das gewählte Studium und den“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
- e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zur Durchführung aufwendiger individualisierter Verfahren nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 4“ eingefügt und die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Dabei ist sicherzustellen, dass herangezogene Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 jeweils in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise berücksichtigt werden.“
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und zum Verbundstudium“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ranggleichheit“ die Wörter „erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, im Übrigen“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können vorrangig Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des ergänzenden Hochschulwahlverfahrens“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „der Kriterien im ergänzenden Hochschulwahlverfahren“ durch die Wörter „zu den Kriterien in den Quoten nach Art. 5 Abs. 4,“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Nach Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Abschnitt 2
Zentrales Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag“.

10. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Ergänzende Vorschriften zum zentralen Vergabeverfahren“.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. ²Abgeschlossene Berufsausbildungen nach Satz 1 sind mit 30 % zu gewichten. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los. ⁵Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags bleibt unberührt. ⁶Für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023 gilt die Regelung in Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(2) ¹Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags kann die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze ausschließlich die dort ausdrücklich genannten Kriterien berücksichtigen. ²Sie kann insgesamt bis zu 15 % der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder allein nach den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags genannten Kriterien vergeben. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los.“

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.

11. Die bisherigen Art. 11 und 11a werden die Art. 9 und 9a.

12. Nach Art. 9a wird folgender Art. 9b eingefügt:

„Art. 9b

Wartezeiten

Für die Vergabeverfahren bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums Näheres zur Berücksichtigung von Wartezeiten nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags geregelt werden.“

13. Nach Art. 9b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen, Anmeldeverfahren“.

14. Der bisherige Art. 7a wird Art. 10 und in Satz 2 werden die Wörter „Auswahl und“ gestrichen.

15. Die bisherigen Art. 9 und 10 werden die Art. 11 und 12.

16. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Art. 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Art. 9b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Art. 9a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Dauer“ die Wörter „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der“ eingefügt.

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³In der Quote nach Satz 1 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, jedoch höchstens 1,0.“
3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
„⁵Für die Zulassung in den Quoten nach Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 8 entsprechend.“
5. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „70“ und wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
3. Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
4. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.

§ 5

Änderungen

anlässlich der Einführung des Bayerischen Ministerialblattes

(1) In Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(2) In Art. 123 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(3) In Art. 109 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(4) In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(5) In Art. 46 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 3, Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und Art. 60 Abs. 4 Satz 3 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(6) Das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Prüfungsverbandsgesetz - PrVbG)“ angefügt.
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ und das Wort „dort“ durch die Wörter „in dieser Bekanntmachung“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(7) In Art. 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(8) In § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 71 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(9) In § 6 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 1 Abs. 117 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben“ durch die Wörter „amtlich bekannt gemacht“ ersetzt.

(10) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562; 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 121 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(11) In § 15 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 122 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(12) Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die durch § 1 Abs. 124 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 3 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Worte „bekannt gemacht“ ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 3 wird aufgehoben.

(13) In § 44 Abs. 2 der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 126 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(14) In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(15) Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424, BayRS 2132-1-23-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 160 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(16) In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(17) In § 9 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, werden die Wörter „in seinem Amtsblatt“ durch die Wörter „im Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(18) In Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(19) In Art. 32 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(20) In § 12 Abs. 1 der Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 818) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
 2. § 2 am 1. Oktober 2020,
 3. § 3 am 1. Oktober 2022 und
 4. § 4 am 1. Oktober 2023
- in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Verena Osgyan

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Dr. Ralph Müller

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/3921)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Robert Brannekämper, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. (CSU)

hier: Ergänzende Vorschriften zum zentralen Vergabeverfahren (Drs. 18/4488)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist der Kollege Dr. Stephan Oetzingler für die CSU-Fraktion.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen, werte Kollegen! Heute steht das neue Hochschulzulassungsgesetz zur Endabstimmung an. Ausgangspunkt der Befassung des Hohen Hauses mit diesem Gesetz ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2017, das insbesondere an den Wartelisten Anstoß nahm. Das Gericht hat festgestellt, dass Warten allein kein Qualitätsmerkmal für die Hochschulzugangsberechtigung ist. Der neue Staatsvertrag, der vom Landtag im Juli angenommen wurde, trägt den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Mit der Reform des Hochschulzulassungsgesetzes wird der Staatsvertrag nun in Landesrecht umgesetzt.

Wesentliche Neuerung des Gesetzes ist die Steigerung der Abiturbestenquote von 20 auf nunmehr 30 %. Die Abiturnote stellt nach wie vor den besten Einzelprädiktor für den Studienerfolg dar. Des Weiteren bleibt es dabei, dass die Hochschulen im eigenen

Auswahlverfahren über die Vergabe von 60 % der Studienplätze entscheiden, wobei wir als Gesetzgeber die Auswahlkriterien abschließend regeln. Auch das ist eine Vorgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Meine Damen und Herren, gleichzeitig bietet der Staatsvertrag erfreulicherweise für uns als Landesgesetzgeber die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen. Das ist ein klares Zeichen des Föderalismus. Wir tun dies auch durch die Ausgestaltung einer besonderen Eignungsquote. Wir haben diesen Freiraum gemeinsam mit unseren Partnern, den FREIEN WÄHLERN, genutzt. In diesem Zusammenhang ein herzliches Dankeschön Herrn Kollegen Seidenath, Frau Kollegin Enders und Herrn Kollegen Prof. Dr. Bauer.

Uns war es einerseits wichtig, den sogenannten Altwartenden, also all denen, die schon lange auf einer Warteliste stehen, noch eine Möglichkeit zu geben, den Zugang zum Medizinstudium zu bekommen. Andererseits war es uns wichtig, dass künftig berufliche Vorerfahrungen eine besondere Rolle spielen. Daher sieht das neue Hochschulzulassungsgesetz eine Übergangsregelung für Altwartende bis zum Wintersemester 2022/2023 vor. Nach dieser Übergangszeit sollen dann 40 % der über die Landesquote zu vergebenden Studienplätze an Personen mit einschlägiger Berufsausbildung als Rettungssanitäter, Krankenschwester oder Pfleger vergeben werden.

Meine Damen und Herren, wir haben dieser Materie eine eigene, eine bayerische Handschrift gegeben. Damit ist uns insgesamt ein guter Mix gelungen. Einerseits berücksichtigen wir die Abiturbesten, andererseits bekommen zahlreiche Praktiker durch die neue Landesquote eine Chance auf ihr Wunschstudium, Praktiker, die schon als Krankenschwestern oder Sanitäter ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben. Die Reform des Hochschulzulassungsgesetzes ist also insgesamt eine runde Sache. Ich darf Sie daher guten Gewissens um Ihre Zustimmung bitten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Verena Osgyan für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Bei vielen Themen, die wir in diesem Hause diskutieren, haben wir nicht genug Zeit, um in die Tiefe zu gehen. Bei manchen Themen haben wir gar keine Zeit, um sie zu diskutieren. Ich nenne zum Beispiel das Thema Deutsches Museum, bei dem ein Kostenaufwuchs in Höhe von 300 Millionen Euro im Raum steht. Dieser Kostenaufwuchs steht schon im Haushaltsentwurf; wir haben aber immer noch keine genaue Planung. Ich finde das sehr unglücklich, da wir dies in einem Dringlichkeitsantrag moniert hatten, der nun erst Ende Januar 2020 aufgerufen wird. Meine Damen und Herren, so geht es eigentlich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nichtsdestoweniger gibt es auch Themen, zu denen sehr viel gesagt wurde, und zwar von jedem und jeder. Dazu gehört auch das Hochschulzulassungsgesetz. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Ihnen versichern: Wir GRÜNEN werden diesem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag weiterhin zustimmen. Gleichwohl kann ich anmerken, dass dies ein Kompromiss war, der nicht in jeder Beziehung in unsere Richtung ging. So wurde die Abiturbestenquote angehoben. Wäre es nach dem Willen der damaligen Staatsministerin gegangen, wäre diese Quote sogar noch weiter angehoben worden. Das ist eigentlich nicht im Sinne des Bayerischen Landtags. Wir hatten dazu einen gegenläufigen Beschluss gefasst.

Dennoch ist der Kompromiss gut. Schließlich geht es darum, auch andere praxisbezogene Qualifikationen einzubeziehen. Das haben nicht nur die Staatsregierung, sondern auch die grün-regierten Landesregierungen in den Staatsvertrag eingebracht. Wir halten es für richtig und wichtig, dass zum Beispiel die Qualifikation der Pflegekräfte für die Aufnahme ins Medizinstudium gewichtet werden kann. Die Durchlässigkeit zwi-

schen den Professionen ist sehr wichtig, um eine allumfassende gute Ausbildung und später eine gute medizinische Versorgung sicherzustellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir glauben, dass wir hier noch mehr nach vorne gehen müssen; denn das Medizinstudium bedarf insgesamt einer Reform. Hier gibt es viele Bausteine, die wir beitragen möchten. Trotzdem bin ich etwas frustriert, wenn ich bedenke, was rund ums Medizinstudium, das einer großen Reform bedarf, hier im Bayerischen Landtag noch alles diskutiert wird. Wir hatten gestern im Wissenschaftsausschuss einen Antrag der Regierungsfractionen, mit dem sie sich selber auf die Schulter klopfen und fordern, wir sollten die Landarztquote begrüßen. Parallel dazu ist jedoch über diese Quote abgestimmt worden. Ich weiß nicht, was wir da noch begrüßen sollen. Wir können entweder zustimmen oder nicht zustimmen. Meine Damen und Herren, für uns GRÜNE ist dies nicht zustimmungswürdig.

Stattdessen geht es doch darum, gute Bedingungen im Studium zu schaffen. Wir müssen vor allem mehr Studienplätze schaffen. Auch bei diesem Thema haben Sie sich kräftig auf die Schulter geklopft. Aber diese Maßnahmen wurden schon in der letzten Legislaturperiode beschlossen. In der neuen Legislaturperiode ist bislang kein einziger neuer Studienplatz geschaffen worden. Wir sollten hier wesentlich mutiger vorgehen. Nur so können wir junge Menschen dazu bringen, den Arztberuf gern zu ergreifen. Die jungen Menschen müssen aber sicher sein, dass sie auch danach gute Bedingungen vorfinden.

Die Landarztquote sieht eine Strafzahlung in Höhe von einer Viertelmillion Euro vor, wenn ein junger Mensch irgendwann seine Lebensplanung ändert und sich anders entscheidet. Meine Damen und Herren, das kann es nicht sein. In der christlichen Seefahrt nennt man eine solche Methode "Shanghaien". Ich finde, wenn junge Leute als Landärztinnen oder Landärzte gerne anheuern sollen, sollten sie gute Bedingun-

gen vorfinden und dies freiwillig tun. Wir könnten zum Beispiel viel dafür tun, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei niedergelassenen Ärzten verbessert wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unser Anliegen ist es, die Gesamtrichtung der Medizinausbildung neu zu justieren, sie zu verbessern, sie attraktiver zu machen und so die Versorgung im ganzen Land nach vorne zu bringen. Hier sollten wir ansetzen. Die Hochschulzulassung ist dafür zugegebenermaßen ein sehr kleiner Baustein. Wir sollten deshalb im neuen Jahr vorangehen und uns überlegen, was es eigentlich braucht. Ich werbe noch einmal dafür, dass wir mehr Input aus der Praxis bekommen. Wir müssen die Fachschaften und die Studierenden hören, um zu erfahren, was sie abschreckt, den Arztberuf zu ergreifen. Ich möchte zu diesem Thema gerne eine Anhörung durchführen. Dafür bitte ich schon jetzt um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Abgeordnete, es liegt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Prof. Dr. Bausback vor. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Frau Kollegin, ich weiß nicht, ob Sie sich schon einmal mit dem Begriff "Shanghaien" befasst haben. Dabei geht es um das gewaltsame Rekrutieren von Seeleuten für die Kriegs- und Handelsschiffahrt. Ich möchte gerne von Ihnen wissen, wo Sie hier die Parallele zur Gewinnung von Landärzten sehen. Bei den Methoden der Landarztgewinnung ist mir weder der Einsatz von Gewalt noch von Alkohol erinnerlich.

(Beifall bei der CSU)

Verena Osgyan (GRÜNE): Die Grundmethode, jemanden unter Druck zu setzen, damit er bei der Stange bleibt, ist schon eine ähnliche.

(Dr. Stephan Oetzing (CSU): Freiwillige Wahl!)

Ich glaube, in diesem Sinne ist schon Vergleichbarkeit gegeben. Das wissen Sie auch. Sehen Sie es mir nach, dass ich manchmal etwas starke Bilder benutzen muss; schließlich ist die Landarztquote auch ein starkes Stück.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Verkehrte Bilder! – Zuruf der Abgeordneten
Petra Guttenberger (CSU))

Ich möchte nicht wissen, wie viele Klagen da noch kommen. – Gut, mit diesen Klagen müssen Sie sich dann auseinandersetzen. Ich kann nur dazu ermutigen, die Besten und die Motiviertesten zu suchen. Pressen wir sie aber nicht durch solche Methoden in ein Studium, das sie vielleicht gerne anfangen, aus irgendeinem Grunde aber vielleicht nicht fortführen möchten. Das widerspricht der Wahlfreiheit, der Wahlfreiheit von Ausbildung und Studium, die das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Ich bin sehr gespannt darauf, ob die Landarztquote dieser Wahlfreiheit gerecht werden wird.

(Unruhe)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Frau Abgeordnete. – Ich darf das Plenum bitten, die Unterhaltungen etwas leiser zu führen und eine etwas geringere Lautstärke an den Tag zu legen.

Der nächste Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass Gesetzentwurf und Änderungsantrag breite Zustimmung finden, auch wenn Frau Osgyan die Zustimmung nicht leichtfällt. Wir reden über die Hochschulzulassung, nicht über die Finanzierung des Deutschen Museums, nicht über die Finanzierung des Hauses der Kunst, nicht über die Landarztquote, sondern wir reden über die Hochschulzulassung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich glaube, mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung ist ein großer Wurf gelungen. Die Materie ist sicherlich kompliziert und bedarf – so das Verfassungsgericht – der ausdrücklichen Regelung; hierfür müssen die Kriterien und auch die Quoten festgelegt werden.

Ich glaube, mit diesem Änderungsantrag ist es einerseits gelungen, die Abiturbestenquote zu erhöhen, andererseits auch die beruflichen Erfahrungen besser als bisher zu berücksichtigen; die Wartezeitquote ist kein geeignetes Kriterium mehr. Ich glaube, wir sind auf einem guten Weg, und dieser Entwurf ist wirklich zustimmungswürdig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter. – Der nächste Redner ist Dr. Ralph Müller für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD – Zuruf: Ja, um Gottes willen!)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Geschätzte Besucher, sehr verehrte Damen und Herren! Wir beraten heute die Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften. Wir besprechen also einen Gesetzentwurf, der wieder einmal die Symptome einer Krise behandelt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Neuordnung der Studienplatzvergabe vorgeschrieben. Ein Kriterienerfindungsrecht der Hochschulen, um die künftigen Studenten auszuwählen, hat das Bundesverfassungsgericht klar für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Der Gesetzgeber muss also die Kriterien für die Bewerberauswahl selbst festlegen. Er kann das nicht wegdelegieren. Im vorliegenden Gesetzentwurf passiert das aber teilweise erneut.

Wenn die Hochschulen eine größere Flexibilität bei der Bildung von Vorabquoten erhalten sollen, wird der Ungleichbehandlung wiederum in gewisser Weise Vorschub geleistet. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Regelungen durch Klagen angefochten werden. Das eigentliche Ziel der Neuregelung bestand doch in mehr Gerechtigkeit. Warum wird jetzt wieder alles aufgeweicht?

Es gibt aber auch durchaus sinnvolle Neuerungen. Es ist eine gute Sache, dass bei Rangleichheit im Quotenverfahren die Abiturnote entscheiden soll; das entspricht grundsätzlich dem von der AfD immer geforderten Leistungsprinzip. Dass bisher ein Los entscheiden konnte, wer künftig Arzt werden wird, war wohl eine Schnapsidee. Offenbar sind Sie diesbezüglich etwas nüchterner geworden.

Mit dem neuen Gesetz wird hoffentlich die eine oder andere Ungerechtigkeit beseitigt werden. Das Grundproblem fehlender Studienplätze für Mediziner wird dadurch aber nicht gelöst. Wenn wir keine Mangelverwaltung hätten, bräuchte es dieses Gesetz auch nicht.

Die Entwicklung hin zu einer immer älteren Bevölkerung ist schon seit Jahrzehnten bekannt, demografisch eigentlich schon seit dem Pillenknick vor fünfzig Jahren. Auch die Tatsache, dass eine große Anzahl von Ärzten in den nächsten Jahren in den Ruhestand wechseln wird, hätte eine wirklich weitsichtige Politik schon vor Jahrzehnten erkennen müssen, und es hätte gehandelt werden müssen. Noch vor zwanzig Jahren wurde aber lächerlicherweise – obwohl das Ganze durchaus nicht zum Lachen ist – vor einer Ärzteschwemme gewarnt. Den Abiturienten wurde davon abgeraten, sich auf das langwierige und herausfordernde Medizinstudium einzulassen. Dafür haben wir heute einen so ausgeprägten Unsinn wie die Genderwissenschaften.

(Beifall bei der AfD)

Jetzt, da der Ärztemangel vor allem auf dem Land gefährlich spürbar wird, mühen wir uns mit einem Gesetz zur gerechten Vergabe der angeblich viel zu wenigen Studienplätze ab. Sowohl dieses Gesetz als auch die mit ihm zusammenhängende Landarzt-

quotenregelung, die ohnehin eine planwirtschaftliche Fehlsteuerung ist, werden hohe Summen kosten. Trotzdem wird dadurch kein einziger Mediziner zusätzlich ausgebildet.

Ihre beabsichtigte Landarztquotenregelung

(Bernhard Seidenath (CSU): Haben wir heute schon beschlossen!)

ist überdies lebensfremd und schreckt junge Medizinstudenten geradezu ab, auf dem Land als Allgemeinarzt tätig zu werden. Jeder fragwürdige Euro, der für das Vergabeverfahren ausgegeben wird,

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) ist vergeudet.

Die AfD wird diesem Gesetz trotz erheblicher Vorbehalte zustimmen.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Will er wieder Zahnarzt werden? – Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN, der CSU und der SPD)

Ihre jahrzehntelange Tatenlosigkeit zwingt uns im Interesse des höheren Wohls des bayerischen Volkes dazu.

(Klaus Adelt (SPD): Die Redezeit!)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Ich danke für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Volkmar Halbleib für die SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, die Frage des Kollegen Dr. Mehring war, ob man dem Zahnärztemangel durch persönliche Maßnahmen abhelfen kann. Das ist aber nur eine Anregung.

(Heiterkeit bei der SPD, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf vorwegnehmen, dass wir als SPD-Fraktion diesem neuen Hochschulzulassungsgesetz zustimmen werden. Ich darf die Gelegenheit nutzen, ein paar Anmerkungen über die Frage der Hochschulzulassung hinaus zu machen.

Ich glaube, wir müssen uns schon darüber im Klaren sein, dass die aktuell entscheidende Problematik einerseits im Ärztemangel, andererseits in der fehlenden Zahl an Studienplätzen für Ärzte besteht. Das ist die zentrale Herausforderung, die durch die Änderung des Hochschulzulassungsrechts, die das Bundesverfassungsgericht erzwungen hat, nicht angepackt wird. Wir brauchen Maßnahmen zur Bekämpfung des Ärztemangels und zur Schaffung von Studienplätzen.

Da ist einiges passiert, wir sind vorangekommen. Wir alle wissen aber auch, dass das, was auf den Weg gebracht worden ist, bei Weitem noch nicht das sein kann, was gebraucht wird. In den parlamentarischen Beratungen ist beispielsweise schon Niederbayern genannt worden. Ich habe der Resonanz der heutigen Debatte entnommen, dass dieses Thema durchaus positiv aufgegriffen wird. Ich glaube aber, dass wir insgesamt noch weiterkommen müssen.

Wir brauchen auch eine Debatte über die Art des Medizinstudiums. Es gibt den "Masterplan Medizinstudium 2020". Ich glaube, wir brauchen eine Auseinandersetzung darüber, wie medizinische und ärztliche Ausbildung ausschauen müssen und welche Kernkompetenzen hier in Zukunft gefordert sind. Man muss sich darüber im Klaren sein, solange wir diese Frage nicht gelöst haben, bleiben die Fragen des Hochschulzulassungsrechts Fragen der Mangelverwaltung. Die eigentliche Lösung muss durch Maßnahmen außerhalb der Hochschulzulassung erreicht werden.

Wir sehen mehr Flexibilität bei den Vorabquoten aber durchaus als positiv an. Eine stärkere Gewichtung der Berufsausbildung mit 30 %, später mit 40 % war für uns als SPD immer ein Anliegen. Ich glaube, auch die verlängerte Übergangsphase für die Bewerber auf den Wartelisten ist im Rahmen der Orientierung durch das Bundesverfassungsgericht, die man akzeptieren muss, ein Gebot der Gerechtigkeit.

Wir sehen allerdings bei der Abiturbestenquote von 30 % eine gewisse Widersprüchlichkeit. Auf der einen Seite haben wir heute schon bei der Debatte zur Landarztquote gehört, wie wichtig es ist, von dieser Abiturbestenquote wegzukommen und andere Kriterien nach vorne zu stellen. Auf der anderen Seite hat man aber ganz stolz verkündet, dass man auf Bundesebene beim Staatsvertrag erreicht hat, die Abiturbestenquote auf 30 % hochzubringen.

(Dr. Stephan Oetzing (CSU): Sowohl als auch!)

Also, das passt in der Argumentation nicht ganz zusammen, aber die CSU kann es immer in einem bringen. Hier ergeht der Appell, einmal generell darüber nachzudenken, was die eigentlichen Kriterien sind, die den Erfolg im Studium, aber auch den Erfolg als Arzt oder Ärztin gewährleisten. Der Gesetzentwurf enthält bestimmte positive Dinge, aber er wirft auch Fragen auf. Nach wie vor bin ich mir nicht sicher, ob wir als Abgeordnete draußen Antwort auf die Frage geben können, nach welchen Kriterien der Medizinstudienplatz vergeben wird. Ich hoffe, dass wir bei den Quoten, den Teilquoten, bei den Anforderungsprofilen und den Kriterien nicht durcheinanderkommen. Die Studienplatzvorgabe bleibt leider ein bürokratisches Verfahren. Unsere Hauptaufgabe muss aber darin liegen, mehr junge Menschen in die Ärzteausbildung zu bringen und mehr Ärzte für die Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu haben. Ich glaube, das ist der Appell, der von dem Hochschulzulassungsgesetz ausgehen muss, dem wir – ich habe es schon gesagt – zustimmen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist Herr Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Erstes stelle ich fest: Wir sind uns alle darüber im Klaren, dass dieses Gesetz keinen zusätzlichen Studienplatz in Medizin bringt. Es bleibt bei der genau gleichen Zahl wie vorher. Wir reden aber alle davon, dass wir mehr Studienplätze haben wollen. Ich gebe auch gerne zu, dass jetzt in Augsburg ein Aufschlag gemacht wurde. Das ist die richtige Richtung, reicht aber überhaupt nicht aus.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Das ist ein Riesenproblem, und dem müssen wir uns mit besonderer Verve widmen. Wir, die Freien Demokraten, haben gesagt: Nein, wir wollen die individuelle, die persönliche Leistung eines jungen Menschen, der Medizin studieren will, besonders belobigen und betonen. – Das heißt für uns, wir wollen eine Abiturbestenquote von nur 10 %. Alles andere soll nach der persönlichen Einstellung, nach der persönlichen Leistung der angehenden Mediziner zum Tragen kommen. Ich verstehe nicht, warum man diesen Weg nicht mitgegangen ist, gerade auch hier drüben.

(Volkmar Halbleib (SPD): Wir haben nicht verhandelt!)

Warum hat man dieses persönliche Auswahlkriterium nicht besonders betont und mehr praxisbezogene Kriterien eingeführt? – Das macht es uns nun extrem schwer.

Und was die Landarztquote anbelangt: Ja, das ist ein Versuch. Wir hoffen, dass sie kommt. Ich sage aber schon heute zu Frau Staatsministerin Huml: Setzen Sie sich für ein neues medizinisches Klinikum und für eine neue medizinische Fakultät in Passau ein! Dann haben Sie die Leute vor Ort, die auch dort bleiben. Das ist bekannt. Damit bekommen Sie die Leute für die Landarztstätigkeit. Nur so wird es gelingen, indem Sie das Geld vor Ort investieren. Ich bin froh, dass der Ministerpräsident in seiner Regie-

nungserklärung gesagt hat, er will zumindest von einer Arbeitsgruppe prüfen lassen, ob man diesen Weg gehen kann.

Verehrte Damen und Herren, wir waren auch der Auffassung, dass man in Bezug auf die Hochschulautonomie wesentlich mehr hätte machen können. Vielleicht besteht noch eine Chance in der Novellierung des Hochschulgesetzes. Vielleicht kann man dabei ein bisschen mehr Freiheit für die Universitäten insgesamt generieren. Das wäre der richtige Weg. Das wäre der Weg, mit dem mehr Qualität und mehr Freude am zukünftigen Beruf erreicht werden könnten.

(Beifall bei der FDP)

Verehrte Damen und Herren, das einzig wirklich positive an diesem Entwurf ist die Tatsache, dass Sie im Nachgang die Wartezeit ausgeweitet haben. Das ist gut so, damit die jungen Leute, die seit Jahren warten, denen es so schien, als würde ihnen jetzt sozusagen die Nabelschnur abgeschnitten, vielleicht doch noch zum Medizinstudium kommen. Das ist positiv. Insgesamt können wir dem Gesetzentwurf aber nicht zustimmen. Nach großen Diskussionen in meiner Fraktion werden wir uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei der FDP – Tobias Reiß (CSU): Schade!)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/3921 und der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/4488 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/5041 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe einer weiteren Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes. Die Gewicht-

ungsquote wird dabei für eine Übergangszeit auf 40 % erhöht. Der endberatende Ausschuss stimmt dieser Ergänzung ebenfalls zu. Weiter schlägt er vor, im neuen § 6 beim Inkrafttreten die Angabe "1. Dezember 2019" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 18/5041.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Das ist die FDP-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch gibt es hierzu keinen. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und die AfD-Fraktion sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Wiederum bei Stimmenthaltung der FDP. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der Fraktion FREIE WÄHLER und der CSU-Fraktion auf der Drucksache 18/4488 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)